STADT | TORNESCH

Antrag aus dem politischen Raum	Vorlage-Nr:	VO/21/342
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.02.2021
	Antragsteller:	René Goetze

Anfrage der CDU-Fraktion
Kompostieranlage Kummerfelder Weg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
08.02.2021	Umweltausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die CDU-Fraktion hat die beigefügte Anfrage gestellt. Verwaltungsseitig wird in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Anlage versucht bis zur Sitzung eine adäquate Beantwortung der Fragen vorzubereiten. In Anbetracht möglicher notwendiger Beteiligungen von Dritten (z.B. Abfallbehörde), wird die Beantwortung aller Fragen unter Umständen erst im Nachgang zur Sitzung schriftlich erfolgen können.

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- ☐ vollständig eigenfinanziert
- ☐ teilweise gegenfinanziert
- ☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- ☐ Stellenmehrbedarf
- ☐ höhere Dotierung
- ☐ Keine Auswirkungen
- ☐ Stellenminderbedarf
- ☐ Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					

** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*

Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Anlage/n:
Anfrage, Merkblatt, Alte Vorlage mit Anlagen

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

Stadtverband Tornesch
– Fraktion –

CDU Tornesch ● Moorreger Weg 38 ● 25436 Tornesch

Stadt Tornesch
Umweltausschuss

Tornesch, 30. Januar 2021

Anfragen von Ausschussmitgliedern I Kompostieranlage Kummerfelder Weg

Sehr geehrte Frau Kählert,

im Umweltausschuss am 5. November 2018 wurde über eine Erhöhung des Zuschusses an den Betreiber der Kompostieranlage am Kummerfelder Weg in Höhe von gut 15.000, - Euro (Steigerung von 21.000, - Euro auf 36.000, - Euro) diskutiert. Mit Aufhebung eines gesetzten Sperrvermerks durch den Umweltausschuss am 27. Februar 2019 wurde der erhöhte Zuschuss an den Betreiber der Anlage gewährt.

Dieser erhöhte Zuschuss wurde insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung zur Fortführung der Strauchgut-Sammelanlage gewährt. Dazu müssen, dem im Umweltausschuss vorgelegten Bericht nach, die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen erfolgen:

- Führen einer nachvollziehbaren Dokumentation über die Herkunft und über den Verbleib der angelieferten Grünabfälle.
- Führen einer nachvollziehbaren Dokumentation über die Verweildauer der Rotte und der erreichten Temperaturen.
- Es sollen Beprobungen des Kompostes auf Schadstoffe (Schwermetalle) und auf die enthalten Nähstoffe stattfinden.
- Die Fläche der Kompostanlage soll eingezäunt werden.

Dazu hatte die CDU-Fraktion im Umweltausschuss am 10. Juni 2020 folgende Fragen gestellt:

1. Werden die beiden zuvor genannten Dokumentationen seitens des Betreibers der Strauchgut-Sammelanlage bereits mit der erforderlichen Nachvollziehbarkeit geführt?
2. Werden die Beprobungen des Kompostes regelmäßig durchgeführt und dokumentiert?
3. Bekommt die Verwaltung die Dokumentationen und Ergebnisse der Beprobung nach einer vereinbarten Regelmäßigkeit vorgelegt?
4. Wann ist geplant, dass die Strauchgut-Sammelanlage eingezäunt wird? Diese Maßnahme ist auch jetzt fast zwei Jahre nach Freigabe der Haushaltsmittel noch nicht erfolgt.

Die Beantwortung der vorgenannten Fragen wurde mit dem Verweis auf den privaten Betreiber dahingehend vertagt, dass der Betreiber zur Sitzung des Umweltausschusses am 21. September 2020 eingeladen wird.

Vorsitzender des Vorstandes: Daniel Kölbl, Pinnauring 99, 25436 Tornesch I Tel.: 0176/45 86 24 61
Vorsitzender der Fraktion: Christopher Radon, Moorreger Weg 38, 25436 Tornesch I Tel.: 0151/72 82 99 44
Konto: VR Bank Pinneberg ● IBAN: DE41 2219 1405 0045 0044 00 ● BIC: GENODEF1PIN
facebook.com/cdutornesch ● instagram.com/cdu_tornesch ● twitter.com/cdutornesch
cdu-tornesch.de ● post@cdu-tornesch.de

Die Teilnahme des Betreibers wurde dann aber aufgrund der Länge der Tagesordnung am 21. September 2020 auf den 23. November 2020 verschoben.

Am 23. November bat die Vorsitzende des Ausschusses – Zu Recht – aufgrund der Pandemie bedingten Situation um eine kurze Tagesordnung, so dass auch hier keine Beantwortung der Fragen erfolgte.

Nun findet der Umweltausschuss am 8. Februar 2021 statt und es ist in der Vorlage wieder keine Teilnahme des Betreibers vorgesehen noch wird überhaupt eine Stellungnahme zu einer Beantwortung der Fragen genommen.

Daher bitten wir, gerne auch im Zusammenspiel mit dem Betreiber, um eine schriftliche Beantwortung der obenstehenden Fragen vom 10. Juni 2020.

Darüber hinaus beantworten Sie uns bitte noch die weiteren Fragen:

5. Auf welcher Basis wurde die Vorlage 18/256 vom 5. November 2018 erstellt?
    a. Liegen die Kosten für die Beprobungen per Kostenvoranschlag vor? Wenn nicht, auf welcher Basis wurde die Kosten für die Beprobungen erstellt?
    b. Liegt ein Kostenvoranschlag für den Bau eines Zauns vor? Wenn nicht, auf welcher Basis wurden die Kosten für den Bau des Zauns erstellt?

Gemäß des Merkblattes über die Verwertung von Grünabfällen des Landes SH mit Stand von August 2018 müssen (...) die für die Lagerung der Grünabfälle genutzten Flächen flüssigundurchlässig sein. (...) ein Abschwemmen der Grünabfälle bei Starkregenereignissen ist zu vermeiden. Anfallendes Sickerwasser ist vollständig zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. (...)

6. Die Grundfläche der Kompostanlage entspricht nicht der Vorgaben der Versiegelung und auch das Oberflächenwasser wird nicht aufgenommen, sondern läuft in die Grünflächen und Gräben entlang der Anlage. Zudem werden die Grünabfälle bis weit über den gepflasterten Platz frei auf dem dahinterliegenden Feld gelagert.
    a. Wurde von Seiten der Verwaltung geprüft, ob ein rechtssicherer Betrieb der Anlage gegeben ist, obwohl die Befestigung des Platzes in keiner Weise den Vorgaben aus dem oben genannten Merkblatt entspricht?

7. Die baulichen Maßnahmen, um die Anforderungen an den Weiterbetrieb des Grünabfallplatzes zu erfüllen, sind nicht unerheblich.
    a. Wurden die erforderlichen Maßnahmen untersucht?
        i. Welche Maßnahmen und welche Kosten werden demnach aufgerufen?
    b. Ist alternativ eine kontrollierte Annahme in Containern geprüft worden?
    c. Inwieweit wurde eine Schließung des Platzes geprüft, wenn die Anpassung an die Ausstattung des Platzes nicht erreicht werden kann?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Torben Jochens

- **Anlagen –**

Vorsitzender des Vorstandes: Daniel Kölbl, Pinnauring 99, 25436 Tornesch I Tel.: 0176/45 86 24 61
Vorsitzender der Fraktion: Christopher Radon, Moorreger Weg 38, 25436 Tornesch I Tel.: 0151/72 82 99 44
Konto: VR Bank Pinneberg ● IBAN: DE41 2219 1405 0045 0044 00 ● BIC: GENODEF1PIN
facebook.com/cdutornesch ● instagram.com/cdu_tornesch ● twitter.com/cdutornesch
cdu-tornesch.de ● post@cdu-tornesch.de

Entgegen des Merkblatts und der Aussagen in Vorlage 18/256 besteht weiter die Möglichkeit, Abfälle unkontrolliert der Anlage zuzuführen.

Gemäß Vorlage sollte ein Zaun die Anlage eingrenzen. Seit zwei Jahren ist dieser Zaun nicht erstellt worden, vielmehr stehen zur Eingrenzung Reste von Baumaterialien mitten im Landschaftsschutzgebiet.

Vorsitzender des Vorstandes: Daniel Kölbl, Pinnauring 99, 25436 Tornesch I Tel.: 0176/45 86 24 61
Vorsitzender der Fraktion: Christopher Radon, Moorreger Weg 38, 25436 Tornesch I Tel.: 0151/72 82 99 44
Konto: VR Bank Pinneberg ● IBAN: DE41 2219 1405 0045 0044 00 ● BIC: GENODEF1PIN
facebook.com/cdutornesch ● instagram.com/cdu_tornesch ● twitter.com/cdutornesch
cdu-tornesch.de ● post@cdu-tornesch.de

Die Grundfläche der Anlage ist nicht versiegelt, es ist lediglich Pflaster vorhanden, welches durchlässig ist und die Ausschwemmungen ins Grundwasser zulässt.

Die Lagerung der Grünabfälle erfolgt sehr häufig auch außerhalb des – nicht ausreichend – befestigen Platzes statt.

Vorsitzender des Vorstandes: Daniel Kölbl, Pinnauring 99, 25436 Tornesch I Tel.: 0176/45 86 24 61
Vorsitzender der Fraktion: Christopher Radon, Moorreger Weg 38, 25436 Tornesch I Tel.: 0151/72 82 99 44
Konto: VR Bank Pinneberg ● IBAN: DE41 2219 1405 0045 0044 00 ● BIC: GENODEF1PIN
facebook.com/cdutornesch ● instagram.com/cdu_tornesch ● twitter.com/cdutornesch
cdu-tornesch.de ● post@cdu-tornesch.de

Merkblatt über die Verwertung von Grünabfällen über Sammelstellen nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung

Stand: August 2018

1. Veranlassung

Mit der Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV)[1], die am 01.05.2012 in Kraft getreten ist, sind für Bioabfälle, u.a. auch für Grünabfälle, weitergehende Anforderungen an die Verwertung wirksam geworden. Um die komplexen Vorgaben praxistauglich und bundesweit nach vergleichbaren Standards umsetzen zu können, wurden im Januar 2014 „Hinweise zum Vollzug der novellierten BioAbfV“ durch das Bundesumweltministerium (BMUB) veröffentlicht.
Grünabfälle durften nach der bis zum 30. April 2012 geltenden Fassung der Bioabfallverordnung in der Regel nach mechanischer Zerkleinerung unbehandelt zu Düngezwecken auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen aufgebracht werden. Sie waren auch von Untersuchungspflichten befreit. Diese generelle Freistellung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten ist durch die Novelle der BioAbfV aufgehoben worden.

Mit diesem Merkblatt sollen die Auswirkungen der BioAbfV für die Grünabfallsammelplätze grob gerafft dargestellt werden. Welche konkreten Maßnahmen im Einzelfall dann vor Ort umgesetzt werden sollen, sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Abfallentsorgungsbehörde festzulegen.

2. Neue Anforderungen an die Grünabfallverwertung

Neu für die Grünabfallverwertung sind damit verbundene Behandlungs- und Untersuchungspflichten sowie Dokumentations- und Nachweispflichten, die deutlich ausgeweitet wurden.
Hintergrund für die strengeren Regelungen ist die Gefahr, dass es durch unbehandelte Bioabfälle zur Verbreitung von Pflanzenkrankheiten kommen kann oder problematische Neophyhten (nichtheimische Pflanzenarten) angesiedelt werden. Die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) und invasiven Schadpflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut, Ambrosia), kann wirksam unterbunden werden, wenn Grünabfälle vor der Verwertung behandelt und damit hygienisiert werden.

Gleichwohl ist eine Freistellung von den Behandlungspflichten nach § 10 BioAbfV im Einzelfall auch weiterhin möglich, wenn die Herkunft des Grünabfalls auf einen überschaubaren Umkreis beschränkt ist und keine Anhaltspunkte für eine

[1] Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung-BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 2013 (BGBl.I S 658), die durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27.September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

seuchenhygienische oder phytohygienische Bedenklichkeit vorliegen. Die Freistellung von den Untersuchungspflichten, die nur für unvermischt, homogen zusammengesetzte Grünabfälle möglich ist, muss bei den zuständigen Behörden (LLUR -für BImSchG-genehmigungsbedürftige Anlagen- bzw. untere Abfallentsorgungsbehörden) unter Einbindung der landwirtschaftlichen Fachbehörde beantragt werden.
Unter dem Begriff **Grünabfall bzw. Grüngut** werden folgende Pflanzenabfälle verstanden:
Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Stauden, Mähgut, Blumen und –reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle aus dem Garten von Privathaushalten und aus öffentlichen Garten- und Parkanlagen einschließlich Friedhöfe, Sportanlagen /-plätzen, Kinderspielplätzen sowie der Landschaftspflege.

Nicht zu den Grünabfällen zählen z.B. Baumwurzeln und Küchenabfälle.

Im Wesentlichen fallen **Grünabfälle** im Rahmen der Bewirtschaftung von Hausgärten, Wohn-, Sport- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Gärtnereien und der Landschaftspflege an.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen
In Schleswig-Holstein gibt es in allen Kreisen und Städten Grünabfallsammelplätze, die von den Anforderungen der BioAbfV betroffen sind. Diese Plätze müssen zukünftig so ausgestaltet und betrieben werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der BioAbfV sichergestellt ist.
In der Regel handelt es sich um dezentrale Grünabfallsammelplätze, die von den Gemeinden selbst betrieben werden. **Das angelieferte Material wird mechanisch zerkleinert, kompostiert und dann selbst verwertet oder zur Verwertung abgegeben**.
Für die Fallkonstellation, dass **Grünabfälle oder daraus erzeugter Kompost zur Verwertung auf landwirtschaftlichen** Flächen abgegeben und damit als Düngemittel eingesetzt werden, ergeben sich nach aktueller Rechtslage die nachfolgenden grob gerafften Anforderungen.

<u>Ausgestaltung des Platzes</u>
Der Sammelplatz ist so zu betreiben, dass eine freie Zugänglichkeit verhindert und unkontrollierte Anlieferungen vermieden werden. Er ist so anzulegen, dass Nachbarschaftsbeschwerden wegen Geruch oder sonstiger Belästigungen vermieden werden.

<u>Befestigung des Platzes:</u>
- Die für die Lagerung der Grünabfälle genutzte Fläche ist flüssigkeitsundurchlässig und befahrbar auszubilden (z.B. Asphalt, Beton mit Fugenabdichtung). Alternativ können auch flüssigkeitsdichte Container verwendet werden.
- Ein Abschwemmen der Grünabfälle bei Starkregenereignissen ist zu vermeiden.
- Anfallendes Sickerwasser ist vollständig zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. Abgabe in Landwirtschaft, Kläranlage).

<u>Annahmekontrolle</u>
Eine Annahmekontrolle muss durchgeführt werden, um gegebenenfalls Fremdstoffe und schadhaltiges Material zu separieren und einer geeigneten Behandlung zuzuführen.

Untersuchungspflicht
Zum Nachweis der Unbedenklichkeit sind Bioabfälle auf Schadstoffe und Fremdstoffe sowie auf Hygieneparameter zu untersuchen. Die Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe sind in § 4 BioAbfV festgelegt. Aus dieser Regelung erfolgt eine Bezugnahme auf die Düngemittelverordnung (DüMV), was bedeutet, dass auch die dort festgelegten Schadstoffregelungen einzuhalten sind.
Wenn eine Freistellung nach § 10 BioAbfV durch die zuständige Behörde erteilt worden ist, entfällt die Behandlungs- und/oder Untersuchungspflicht.

Dokumentationspflicht
Es bestehen Dokumentationspflichten, die die Materialannahme und die -abgabe betreffen. Hierbei müssen die Art der Grünabfälle, die Bezugsquelle, die Menge und die Anfallstelle von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer dokumentiert werden. Durch die Dokumentation nach § 11 BioAbfV soll eine Kontrolle der angenommenen und abgegebenen Grünabfälle ermöglicht werden. Für die Abgabe zur Verwertung der Grünabfälle ist der Lieferschein nach Anlage 4 BioAbfV zu verwenden. Vereinfachte Dokumentationsanforderungen für Sammelplätze sind in der Vollzugshilfe zur BioAbfV unter § 11 beschrieben.

Eine Freistellung von den Dokumentationspflichten analog der Freistellung von den Untersuchungspflichten kann nicht erteilt werden und ist nach BioAbfV nicht zulässig.

Neben den gemeindlich betriebenen Sammelplätzen gibt es weitere Grünabfallplätze, die in privater oder gewerblicher Regie betrieben werden.
Für diese Sammelplätze gelten die v.g. Anforderungen entsprechend.

4.Rechtlicher Rahmen

4.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Grünabfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, zählen nach § 17 KrWG zu den Abfällen, die grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind. Diesen obliegt im Gegenzug die Pflicht, die in ihrem Zuständigkeitsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) und Düngemittelverordnung (DüMV)

Grünabfälle, die als Düngemittel auf **landwirtschaftlichen Flächen** eingesetzt werden, unterliegen sowohl den Regelungen der BioAbfV als auch den Regelungen des Düngerechts (DüMV, DüV).

4.3 Andere Regelungsbereiche

Grünabfälle, die nicht als Düngemittel sondern als Bodenhilfsstoffe oder Kultursubstrate z.B. im Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden, unterliegen nach derzeitiger Rechtslage nicht den Regelungen der BioAbfV. Deshalb sind keine Behandlungs- und Dokumentationspflichten nach BioAbfV erforderlich. Für diesen Anwendungsbereich kommen aber die Regelungen des Dünge- und Bodenschutzrechts zum Tragen. Insbesondere sind die Kennzeichnungspflichten nach DüMV zu beachten.

4.4 Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von dezentralen Sammelplätzen
Die Errichtung sowie der Betrieb von Bioabfallbehandlungsanlagen und dezentralen Sammelplätzen sind in Abhängigkeit von der Durchsatzleistung und dem Standort nach Baurecht, Abfall oder Immissionsschutzrecht, Wasserrecht und Naturschutzrecht genehmigungspflichtig.

5. Umsetzung in Schleswig-Holstein
Der Betrieb und die Ausstattung der dezentralen Grünabfallplätze in Schleswig-Holstein müssen im Hinblick auf die o.g. Anforderungen bewertet und angepasst werden.
Sofern eine technische und organisatorische Anpassung des Platzes an die aktuelle Rechtslage unverhältnismäßig oder nicht möglich ist, kann eine kontrollierte Annahme in Containern bei regelmäßigem Abtransport zur Behandlung in Erwägung gezogen werden.
Ist auch dies nicht möglich, ist die Schließung des Platzes zu prüfen.

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/18/256
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.10.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Rainer Lutz
	Bericht im Rat:	
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Rainer Lutz

Haushaltsplanung 2019

Teilhaushalt 05 - Stabstelle Umwelt und Wirtschaftskoordination -

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.11.2018	Umweltausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Strauchgutsammelanlage – Bioabfallverordnung

Seit über zwanzig Jahren wird am Kummerfelder Weg eine private Anlage zur Sammlung und anschließenden Kompostierung von Strauchgut betrieben. Damit abgelöst wurden die vier kommunalen Sammelplätze, die es quer über das Stadtgebiet verteilt, gab. Diese kommunale Sammlung sollte jeweils an einem Wochenende im Frühjahr und Herbst den Bürgern die Möglichkeit eröffnen, sperrige Äste und dergleichen aus dem privaten Garten unbezahlt loszuwerden, damit diese nicht einfach in der freien Landschaft entsorgt werden.
Doch bei diesem geplanten einen Wochenende blieb es nicht, es türmten sich über mehrere Wochen am Ende hunderte von Kubikmetern auf jedem einzelnen der Plätze. Durch diese unbeobachtete Anlieferung wurde aber nicht nur Biomasse, sondern auch alles andere aus dem Garten, was man loswerden wollte, entsorgt: Plastikkisten, Gummistiefel, Kompostkisten, Dachpappe und vieles mehr. Höhepunkt und zugleich Schlusspunkt der Aktion war eine versteckt unter Zweigen liegende Autobatterie, die die Messer des angemieteten Shredders zerstörte.
Ähnliche Probleme wie in Tornesch gab es natürlich auch andernorts, so dass auch dort die Strauchsammlung neu geregelt wurde. Einige Kommunen stellten kurzfristig stehende Container zur Verfügung, was sich als besonders teure Lösung herausstellte. Andere stellten Flächen auf dem Bauhof zur Verfügung, was natürlich nur bei entsprechenden Platzreserven möglich war. Die Kooperation mit örtlichen Landwirten ist aber beileibe keine rein Tornescher Lösung. Denn sie bietet neben der kontrollierten Annahme auch den Vorteil der späteren Verwertung des erzeugten Kompostes auf den Flächen der Betriebe.
Sämtliche flächig gestalteten Annahmesysteme aber unterliegen der Bioabfall-verordnung, worauf in diesem Jahr der Kreis Pinneberg aufmerksam gemacht hat. Gleichzeitig ist er in die Überwachung der Anlagen eingestiegen. Im Rahmen einer ersten Besichtigung wurde dem Platz ein, verglichen mit anderen Kommunen, ein hoher Standard (Genehmigungsstand 1998) bescheinigt. Der Bestand für die Anlage am Kummerfelder Weg kann zunächst als gesichert angesehen werden, wobei folgende Auflagen zusätzlich zu erfüllen sind:

- Es ist eine nachvollziehbare Dokumentation jeweils über die Herkunft wie auch über den Verbleib (Ausbringungsflächen) zu führen;

- Es ist eine Dokumentation über die Verweildauer in der Rotte und die dort erreichten Temperaturen zu führen;
- Es haben Beprobungen des Kompostes auf Schadstoffe (Schwermetalle) und auf die enthaltenen Nährstoffe stattzufinden;
- Die Flächen, auf denen der Kompost ausgebracht werden soll (Stichwort Überdüngung), sind ebenfalls regelmäßig zu beproben;
- Die Anlage ist so einzuzäunen, dass vor allem von der Straße aus, nichts über den Zaun geworfen werden kann.

Der Betreiber muss also zunächst einmalig in den Zaun, dann regelmäßig in Beprobungen investieren und am Ende auch noch den eigenen Arbeits-einsatz für die Dokumentationen "hochfahren".
Im Vergleich zum Stand vor zwanzig Jahren sind die Abfallmengen, die unsere Bürger über die Jahre angeliefert haben, permanent gestiegen. Das private Grün wurde nicht nur mehr sondern ist auch noch gewachsen.
Ähnlich verhält sich die Situation mit der Menge Grünschnitt, die durch den Bauhof oder durch von der Stadt beauftragte Unternehmen angeliefert werden. Nicht nur die Zahl der öffentlichen Bäume ist in Tornesch enorm gewachsen, sondern auch jeder einzelne Baum.
In der Summe sind heute deutlich mehr als die Hälfte der angelieferten Abfallmengen von der Stadt Tornesch selbst. Gäbe es den Entsorgungspfad über die Anlage nicht, müsste das Material zu deutlich höheren Gebühren z.B. bei der GAB in Ahrenlohe angeliefert werden. Hier wären dann sowohl die deutlich längeren Fahrzeiten ebenso zu berücksichtigen wie anfallende Wartezeiten vor der Annahme.
Die Ausgleichszahlung ist dagegen heute sogar niedriger als zu Beginn des Vertragsverhältnisses. Damals wurden pro Jahr 50.000,- DM ausgezahlt (heute 21.000,-€).
Die Verwaltung empfiehlt in Würdigung des Vorgenannten den Betrag auf nunmehr 30.000,- € zuzüglich MwSt. festzusetzen. Eine vernünftige und gleichzeitig kostengünstige Alternative zum Betrieb der bei der Bevölkerung äußerst beliebten Anlage gibt es dagegen nicht.

Grünunterhaltung

Die drei betreffenden Haushaltsstellen sind gegenüber dem Vorjahr zwar leicht erhöht, aber unter dem Niveau des Nachtragshaushaltes.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [X] ja [ ] nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- [X] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [ ] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- [ ] Stellenmehrbedarf
- [ ] Stellenminderbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [ ] Niedrigere Dotierung

[X] Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: [ ] ja [ ] nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: [ ] ja [ ] nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss die Übernahme des Teilhaushaltes 05, Stabsstelle Umwelt und Wirtschaftskoordination in den Haushalt 2019.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Entwurf Teilhaushalt 05

Entwurf Ergebnisplan 2019

Teilhaushalt 5

-Stabsstelle Umwelt und Wirtschaftskoordination-

Produkt	Konto	Bezeichnung	KT	Ergebnis VVJ	Ansatz VJ	Ansatz 2019	Mehr / Weniger gegenüber Vorjahr	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
111850		***Park- und Gartenanlagen***								
111850	524100	Pflege und Bewirtschaftung der Grünanlagen	AU	193.997,19	222.000	210.000	-12.000	210.000	210.000	210.000
111850	524101	Bienenfreundliche Bewirtschaftung Grünanlagen	AU	0,00	15.000	11.000	-4.000	11.000	11.000	11.000
511000		***Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen***								
511000	543157	Lärmminderungsplan	AU	0,00	0	0	0	0	0	0
511000	543158	Landschaftsplan (Teil-) -Fortschreibung	AU	0,00	15.000	0	-15.000	0	0	0
537000		***Abfallbeseitigung***								
537000	431100	Erträge aus dem Verkauf von Müllsäcken + Altmetall	ER	1.949,93	2.200	2.200	0	2.200	2.200	2.200
537000	441100	Standplatzmiete für Recycling-Container	ER	1.944,00	2.200	2.200	0	2.200	2.200	2.200
537000	448800	Erstattungen von übrigen Bereichen	ER	0,00	100	100	0	100	100	100
537000	524100	Kosten der Müllbeseitigung	AU	72.712,59	65.000	65.000	0	65.000	65.000	65.000
537000	531750	Zuschuss zur Strauchgutsammelanlage	AU	21.000,00	21.000	36.000	15.000	36.000	36.000	36.000
537000	543100	Geschäftsaufwendungen	AU	0,00	100	100	0	100	100	100
537000	581110	ILV - Bauhofleistungen	AU	0,00	110.000	110.000	0	110.000	110.000	110.000
547000		***Förderung des ÖPNV***								
547000	448700	Erstattungen von privaten Unternehmen für die Erweiterun g der Linie 185 Gewerbegebiet Oha	ER	10.000,00	0	0	0	0	0	0
547000	531890	Zuschuss zum Betrieb einer Bus linie im Gewerbegebiet Oha	AU	150.000,00	0	0	0	0	0	0
548000		***Sonstiger Personen- und Güterverkehr***								
548000	455100	Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen	ER	21.255,08	0	0	0	0	0	0
548000	684400	Einzahlungen a.d. Veräußerung von Finanzanlagen Sonstige Anteilsrechte	FE	21.255,08	0	0	0	0	0	0
551100		***Kleingartenanlagen***								
551100	524100	Bewirtschaftungskosten	AU	2.390,07	4.400	4.000	-400	4.000	400	400
551100	531859	Zuschuss an den Kleingartenverein	AU	614,20	1.400	1.400	0	1.400	1.400	1.400
551100	545800	Verwaltungskostenbeitrag an den Kleingartenverein	AU	53,48	100	100	0	100	100	100
							0			

Entwurf Ergebnisplan 2019

Teilhaushalt 5

-Stabsstelle Umwelt und Wirtschaftskoordination-

Produkt	Konto	Bezeichnung	KT	Ergebnis VVJ	Ansatz VJ	Ansatz 2019	Mehr / Weniger gegenüber Vorjahr	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
551200		***Naherholungsgebiet***								
551200	458100	Erträge aus Zuschreibungen	ER	0,00	0	0	0	0	0	0
551200	522100	Unterhaltung der Wanderwege	AU	0,00	200	200	0	200	200	200
551200	581110	ILV - Bauhofleistungen	AU	0,00	200	200	0	200	200	200
561000		***Aufgaben des Umweltschutzes***								
561000	448800	Erstattungen von übrigen Bereichen	ER	0,00	100	100	0	100	100	100
561000	523100	Pacht zur Sicherung von ökologisch wertvollen Flächen	AU	87,00	100	100	0	100	100	100
561000	524100	Kosten der Müllbeseitigung	AU	0,00	0	0	0	0	0	0
561000	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	AU	415,73	400	400	0	400	400	400
561000	529101	Umweltschutzpreis + Umweltfonds	AU	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
561000	529170	AGENDA 21	AU	1.118,11	3.600	3.600	0	3.600	3.600	3.600
561000	531700	Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierungs- /Umstellungs hilfen	AU	1.844,10	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
561000	531800	Zuschuss a.d. Igelstation Tornesch (Tierarztkosten)	AU	0,00	0	0	0	0	0	0
561000	542910	Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	AU	30,00	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500
561000	543101	Öffentlichkeitsarbeit + Bücher und Zeitschriften	AU	1.509,75	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
561000	543140	Geschäftsaufwendungen - Reisekosten	AU	1.212,00	1.300	1.300	0	1.300	1.300	1.200
561000	543151	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten - u.a. Analyse von Proben	AU	0,00	1.800	1.800	0	1.800	1.800	1.800
561500		***Baum- und Grünflächenkataster***								
561500	522100	Sanierung von Bäumen + Baumkataster	AU	63.018,99	60.000	70.000	10.000	60.000	60.000	60.000
561500	522110	Erstellung eines Grünflächenkatasters	AU	0,00	0	0	0	0	0	0
571000		***Wirtschaftsförderung***								
571000	458100	Erträge aus Zuschreibungen	ER	0,00	0	0	0	0	0	0
571000	529110	Werbung für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben	AU	319,21	500	3.500	3.000	500	500	500
571000	542910	Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	AU	11.338,96	11.300	11.300	0	11.300	11.300	11.300
571000	543140	Geschäftsaufwendungen - Reisekosten	AU	0,00	0	0	0	0	0	0
571000	545800	Erstattung an übrige Bereiche	AU	1.000,00	800	800	0	800	800	800